



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

endung bildet es eine sehr stattliche Lebensaufgabe. Die Darstellung ist natürlich und lebendig, sie geht frisch fort und trägt kein Pathos in eine Zeit hinein, die dessen entbehrt, sie verräth eine rüstige Kraft. Mit nicht geringem Geschick sind die zahlreichen Fäden bloßgelegt, die scheinbar völlig verwirrend in einander laufen, aber sie schießen auch zu einem Gewebe wieder zusammen. Möge es dem Buche zum guten Omen gereichen, daß es in demselben Verlage erscheint, aus dem Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit hervorgegangen ist. Aber wozu die lateinischen Lettern?

H. Markgraf.

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 14. Februar 1875.

Die Abgeordneten haben sich in sämmtlichen Sitzungen der vergangenen Woche mit der ersten Berathung der vier Gesetze zur Reform der Staatsverwaltung beschäftigt. Die Discussion zerfiel in drei Theile, sofern zuerst die beiden Gesetze über die Provinzialordnung und über die Bildung der Verwaltungsgerichte in eine Berathung zusammengefaßt, alsdann das Gesetz über die Bildung der Provinz Berlin und drittens das sogenannte Dotationsgesetz je in einer eigenen Berathung vorgenommen wurden. Am Schluß des ersten Theiles der Berathung schob sich noch die Discussion und Beschlussfassung über einen Antrag des Abgeordneten Virchow dazwischen, dahingehend, es solle die Staatsregierung ersucht werden, noch in dieser Session ein Gesetz zur Ausdehnung der Verwaltungsreform auf die Provinzen Rheinland und Westfalen vorzulegen.

Der Gegenstand der Verhandlungen dieser Woche ist vielleicht der größte, der eine preussische Landesvertretung jemals in normalen Zeiten, im Laufe gesellschaftlicher Fortentwicklung beschäftigen kann. Wir können durchaus nicht sagen, daß die Discussion auf der Höhe ihrer Aufgabe stand, ohne daraus übrigens eine Anklage gegen irgend Jemand schöpfen zu wollen. Vergleicht man die in Rede stehende Discussion mit der des Reichstages über das Bankgesetz, so fällt der Vergleich durchweg zu Gunsten der letzteren aus, obschon, oder vielleicht grade weil der Gegenstand des Abgeordnetenhauses der weitaus bedeutendere war. Es wäre indeß ganz irrig, den Unterschied etwa aus der geringeren Befähigung des Abgeordnetenhauses herleiten zu wollen. Der Hauptgrund des Unterschiedes ist vielmehr der, daß bei dem Bankgesetz ein dringendes Bedürfniß mit zwingender Klarheit am Horizonte stand und das Durch-

einander der Meinungen beleuchtete. In einem solchen Licht ordnet sich bei gutem Willen auch eine bunte Verwirrung. Ein so dringendes Bedürfnis liegt bei der Verwaltungsreform nicht vor. Nicht als ob wir die Heilsamkeit und Nothwendigkeit des Reformwerkes leugnen wollten, aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob das Wort einer Lage lautet: „Wenn du heute nicht vorbauest, ist dein Haus morgen weggespült,“ oder ob es lautet: „Wenn du dein Haus nicht umbauest, wird es immer baufälliger werden, immer unbequemer zu bewohnen, und nach Jahren werden Wind und Regen überall hereindringen.“ — Wenn der Umbau nicht so dringend ist, dann giebt es eine Menge schöne Baupläne, dann hat die Theorie, diese erste Schöpferin der That, freies Spiel, so daß sie vor Entwürfen nicht zum Thun kommt. Zum Thun gehört außer der theoretischen Erfindung entweder eine äußere Nothwendigkeit oder eine so vollendete Klarheit und Sicherheit der Theorie, daß über die That kein Zweifel bleibt.

Bei der Verwaltungsreform befinden wir uns in keinem dieser Fälle. Eine zwingende Nothwendigkeit ist augenblicklich noch nicht vorhanden, und die Theorie ist noch bei weitem nicht abgeklärt. In solchem Fall ist es in der Ordnung, daß das Suchen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, und unsererseits können wir nur die bereits ausgesprochene Meinung wiederholen, daß es kein Schaden ist, wenn die Reformgesetze in dieser Session noch nicht zu Stande kommen. Verloren werden die Früchte der Discussion darum doch nicht sein.

Aus dem ersten Theil der Discussion, welcher die beiden Gesetzentwürfe über die Provinzialordnung und die Verwaltungsgerichte nebst dem Antrag Virchow umfaßte, sind zwei Punkte hauptsächlich hervorzuheben. Der erste, übrigens sehr ungenügend erörterte Punkt betrifft die Beibehaltung der jetzigen Provinzen. Die meisten Redner waren für den Wegfall der Bezirksregierungen, sowohl in ihrer jetzigen collegialischen Gestalt, als in der nach dem neuen Entwurf ihnen zu gebenden bureaukratischen Gestalt. Aber die meisten Redner glaubten, das ließe sich unter Beibehaltung der jetzigen großen Provinzen machen. Andere Redner, welche die Meinung verfochten, es lasse sich dies nicht machen, erklärten darum die Beibehaltung der Regierungsbezirke für nöthig. Die wahre Nothwendigkeit, kleinere Provinzen zu machen, trat kaum hervor. Nur die eine oder die andere allzugroße Provinz wollte der eine oder der andere Redner allensfalls mit der Zeit getheilt haben. Die echt-deutsche, obwohl in Oestreich erfundene, höchst schädliche theoretische Mißgeburt der „historisch-politischen Individualitäten“ präsentirte sich im Abgeordnetenhaus, was darum nicht minder unerfreulich ist, weil es vorauszu sehen war. Der Abgeordnete Miquel, dessen Talent und richtiger Blick sich nicht selten Anerkennung gewinnen, war der Ceremonienmeister, der die „historisch-

politischen Individualitäten" einführt. Der treffliche Abgeordnete vergaß, daß auch ein mißwachsenes Glied am lebendigen Leibe unter der Hand des Chirurgen erbebt. So ist es in einem lebendigen Volke mit künstlichen Staats- und Provinzial-Schöpfungen mißlungenster Art. Man darf aber daraus nicht schließen, daß der Mißwachs lebensfähig ist, weil zur Zeit ein verkümmertes Leben in ihm pulst. Wenn man ihn fortwuchern läßt, wird er vielmehr den ganzen Organismus aufs Tiefste schädigen. Herr Virchow wies denn auch gegen Miquel mit Glück nach, daß an den historisch-politischen Individualitäten nichts sei. Aber höchst unglücklicherweise gelangte er zu dem Nachsatz, daß man, wenn nicht auf Grundlage der Historie, so doch auf irgend einer rationellen Grundlage in Deutschland möglichst viel politische Individualitäten schaffen müsse, auf daß Deutschland ein wahrer Bundesstaat werde und die unbequeme preußische Monarchie verschwinde. Genau dahin wollte auch Miquel. Nur suchte er historisch zu motiviren, was Virchow bloß doctrinell zu motiviren fand. Braver Doctrinär, müssen wir dennoch sagen, der keine Bundesgenossenschaft annimmt, die nicht auf dem richtigen Grunde beruht! Im übrigen bewahre uns der Himmel vor den Wünschen der beiden Herren sammt ihren Motiven! Sie würden beide uns dazu helfen, das deutsche Reich seines Kernes zu berauben und es in Schleim zu verwandeln, den die Fluth in alle vier Winde zerstreut.

Man sieht, was in dieser Liebhaberei für die großen Provinzen steckt: nicht die Ueberzeugung von ihrer verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeit, sondern allerlei Zukunftsgedanken für die Gestaltung des deutschen Reiches, bald dilettantischer, bald tendenziöser Natur. Ein Abgeordneter, der von solchen Zukunftsgedanken wohl am meisten entfernt ist, nämlich Gneist, wollte doch auch die jetzigen Provinzen beibehalten, um nicht auf einmal zu radical zu verfahren. Hauptsächlich wendete er sich jedoch dagegen, die ganze Arbeit der Regierungsbezirke den jetzigen Provinzialbehörden aufzupacken. Den aus dem Zweck der Reform wahrhaft hervorgehenden Gedanken einer Vermehrung der Provinzen berührte auch er nur ganz ungenügend.

Der zweite Punkt, den wir aus dem ersten Theil der Discussion hervorzuheben haben, betraf die Ausdehnung der Verwaltungsreform, nicht etwa im Laufe der Zeiten, sondern womöglich noch im Laufe dieser Session auf Rheinland und Westfalen. Der erwähnte, darauf bezügliche Antrag des Abgeordneten Virchow fand mit ganz überwiegender Majorität Annahme. Aber nicht erst bei der Discussion dieses Antrages, sondern schon in der Erörterung der Provinzialordnung wurde die Frage verhandelt. Man muß sich erinnern, daß die Kreisordnung von 1872 bis jetzt nur in fünf der alten Provinzen des preußischen Staates gilt. Ausgenommen von der Geltung dieser Reform wurde die Provinz Posen wegen ihrer nationalen Verhältnisse,

wurden die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wegen ihrer von den altpreussischen Verwaltungseinrichtungen, in welche die neue Kreisordnung sich einfügen ließ, gänzlich abweichenden Verwaltungsformen und auch wegen der ungleichartigen socialen Verhältnisse. Ausgenommen wurden endlich die Provinzen Rheinland und Westfalen, wo seit der französischen Herrschaft die Communalverhältnisse auf eine von den altländischen ganz abweichende Basis gestellt waren, eine Basis, die von den verschiedenen Gemeindeordnungen und Kreisordnungen der östlichen Provinzen niemals berührt worden ist. Bei dem Erlaß der Kreisordnung von 1872 war man indeß einig, daß die Reform nach und nach auf die ganze Monarchie ausgedehnt werden müsse. Nur wollte man auf dem am meisten geeigneten Boden der altländischen Provinzen zunächst versuchsweise vorgehen. Auch hätte die sofortige Uebertragung auf die neuen Provinzen weit größere Vorarbeiten und Umwälzungen erfordert, als in den alten Provinzen erforderlich gewesen. Bei den gegenwärtigen Vorlagen nun handelte es sich darum, das mit der Kreisordnung für die alten Provinzen begonnene Reformwerk vorerst für diese abzuschließen. Die Majorität des Abgeordnetenhauses scheint indeß der Meinung zu sein, es sei besser, diesen Abschluß nicht vorzunehmen, wenn sich mit demselben nicht die Ausdehnung der ganzen Reform, wenn nicht auf die ganze Monarchie, doch wenigstens auf Rheinland und Westfalen in einem und demselben Moment verbinden lasse. Wir sagen „scheint der Meinung zu sein“, trotz der anscheinend so unzweideutigen Abstimmung über den Antrag Virchow, wobei das Haus mit 292 gegen 28 Stimmen die Aufforderung befahte: die Regierung möge die volle Reform noch in dieser Session durch entsprechende Gesetzentwürfe auf Rheinland und Westfalen ausdehnen. Wir glauben indeß, daß diese große Majorität nicht der Meinung ist, die übrigen Vorlagen abzulehnen, wenn die weiteren gewünschten Vorlagen nicht in dieser Session erfolgen. Wir glauben, daß die große Majorität für den Antrag Virchow sich überhaupt nur gebildet hat im Gegensatz zu der mit großem Nachdruck von bedeutender Seite verfolgten Ansicht, die Ausdehnung der Reform auf die Rheinprovinz sei von großer Gefahr und deshalb auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Der Minister des Innern, der den Aufschub der Reform für die andern Provinzen verteidigte, ging dabei vornehmlich nur von dem unwiderleglichen Satz aus, daß die Riesearbeit dieser Reform weder von der Regierung noch von dem Landtag auf einmal bewältigt werden könne. Er sagte in seiner wichtigen Weise: Ich sehe nicht ein, warum sich die Herren nach einer zum Uebel reich besetzten Tafel sehnen, von der sie im voraus wissen, daß sie sie nicht aufessen werden. In der That können die Abgeordneten nicht einmal wissen, ob es ihnen gelingt, die gegenwärtigen Vorlagen in dieser Session

zu erledigen. Wenn nun noch, ganz abgesehen von der für die Regierung nicht zu überwältigenden Arbeitslast, der höchst schwierige Neubau der Communalverhältnisse in den Westprovinzen hinzutreten sollte, so könnte sich der Landtag nur gleich auf 2—3 Jahr in Permanenz erklären.

Wir glauben freilich, um hier unsere Ansicht einzuschleiben, daß die stückweise Ausführung der Reform, d. h. die Theilung der Gesetzgebung in Stückarbeit, ebenso ihre großen Nachtheile hat. Das Richtige wäre, einen großen einheitlichen Verwaltungsplan in Ortsgemeinde, Kreis, Provinz und Staatscentrum im Ganzen aufstellen zu lassen und auf diese Arbeit 4—5 Jahre zu verwenden, für welche nach Art der Zwischencommission für die Reichsjustizgesetze eine eigene Commission unter dem Vorsitz des Ministers des Innern aus Landtagsmitgliedern und Staatsbeamten zu bilden wäre. Es ist aber leider nicht zu verkennen, daß das rechte Vertrauen und die rechte Klarheit über den gewaltigen Grundgedanken der ins Werk zu setzenden Reform, der auch ihre Einheitlichkeit bedingt, nirgends vorhanden ist. Die theoretische Klarheit über diesen Grundgedanken besitzt ja freilich der Schöpfer derselben Rudolph Gneist und er hat auch bei der diesmaligen Verhandlung Anlaß gefunden, ihn theoretisch wieder in das klarste Licht zu bringen. Es scheint ein undurchbrechliches Gesetz der Vertheilung geistiger Anlagen zu sein, daß theoretische und practische Productivität bis auf verschwindende Ausnahmen nicht in demselben Kopfe verbunden sind. Obwohl die Praxis nichts anderes ist, als die Verwirklichung der Theorie, und obwohl das, was man außerdem Praxis nennt, nichts taugt oder eine untergeordnete Handlangerarbeit ist, so muß die wahre schöpferische Praxis doch ihren eigenen Anlauf nehmen von dem Punkte, wo die theoretische Arbeit bereits gethan ist. Gneist ist den practischen Verhältnissen gegenüber bald zu zaghaft, bald idealisirt er Bestehendes, bald übertreibt er die Wichtigkeit dessen, was seiner Theorie scheinbar entgegensteht.

Die Reformgesetzgebung ist also auf den Weg der Stückarbeit geleitet. Vielleicht, daß er doch noch verlassen wird, wenn in der diesmaligen Session nichts zu Stande kommt. Der Minister des Innern aber sprach sich für die Fortsetzung der Stückarbeit aus, mit dem allergrößten Rechte: gegenüber der beinah thörichten Forderung, das Ganze jetzt auf einmal vorzunehmen, und mit nicht minderem Rechte gegenüber der Forderung, wenigstens Rheinland und Westfalen jetzt sogleich einzubeziehen. Außer dem durchschlagenden Grunde, daß die Arbeit viel zu groß ist um jetzt — anstatt nach drei bis fünf Jahren — auf einmal unternommen zu werden, fügte er halb beiläufig hinzu, die Selbstverwaltungsfrage sei eine Machtfrage. Nicht gerade sehr deutlich war die Erläuterung, die Selbstverwaltung lasse sich nur einführen, wo das Begehren nach der mit ihr verbundenen Macht vorhanden. Auf der Kraft

dieses Begehrens beruhe die englische Selbstverwaltung. Daraus zog nun der Minister den Schluß, die Selbstverwaltung könne nur eingeführt werden, wo in der Bevölkerung das kräftige Begehren danach vorhanden sei, nicht aber durch bloße Auflegung von Staatswegen.

In dem, was Graf Eulenburg spricht, wird man niemals den bon sens vermissen. Aber was er hier sagte, war das diametrale Gegentheil von dem Gedanken Gneist's, der unermüdet gelehrt hat: die Selbstverwaltung ist zunächst kein Genuß der Macht, sondern Last, Arbeit und Verantwortlichkeit; erst an eine langwierige schwere Pflichterfüllung knüpft sich Macht, aber nicht gegen den Staat, sondern für den Staat durch die Erziehung der Bürger zum Staatsfinn und Staatsdienst. Auf Tod und Leben bekämpft Gneist die Ansicht, daß man den Staat in die Hände der bürgerlichen Interessen geben und dort zerbröckeln lassen könne. Wir unternehmen es nicht, die Brücke über den Gegensatz dieser Ansichten zu schlagen, ohne sie hier unmöglich zu erklären. Für den Verlauf der in Rede stehenden Debatte blieb dieser Gegensatz übrigens ohne Wirkung. Aber ein noch weit mehr auffallender Gegensatz trat bei den Ausführungen des Abg. Heinrich v. Sybel hervor. Dieser verfocht den Ausschluß der Rheinprovinz von der Reform wegen der mit der Einführung der Reform verbundenen politischen Gefahr. Der Minister des Innern also hatte gesagt: wir können die Selbstverwaltung nicht dorthin ausdehnen, wo man die Macht, die sie giebt, nicht begehrt. Heinrich von Sybel sagte: wir dürfen die Selbstverwaltung dorthin nicht ausdehnen, wo man die Macht, die sie giebt, leidenschaftlich begehrt, um sie gegen den Staat zu gebrauchen. Das waren noch einmal zwei diametral auseinanderlaufende Urtheile, diesmal aber über einen factischen Zustand.

Sybel's Behauptung von der politischen Gefährlichkeit der Selbstverwaltung in der Rheinprovinz fand den lebhaftesten Widerspruch, nach unserem ebenso lebhaften Eindruck aber durchaus nicht die richtige Widerlegung. Nicht immer kann eine Maßregel unterlassen werden, weil sie gefährlich ist, denn die Unterlassung ist zuweilen noch gefährlicher. Dies scheint uns das Argument zu sein, welches hier den Ausschlag geben muß. Die Ablehnung der Gefahr dagegen, wie sie versucht wurde, scheint uns urtheilslos. Sybel hatte allerdings die Wirkung seiner Ausführungen sich aufs äußerste erschwert durch eine Beschränkung, die er, wer weiß warum, für factisch nützlich halten mochte. Er sprach nämlich nur von den Gefahren der Socialdemokratie in der Rheinprovinz, welche doch, trotz ihrer localen Stärke kaum in der Lage ist, sich der Selbstverwaltung zu bemächtigen, wenn dieselbe richtig construirt wird. Die eigentliche wahre Gefahr in der Rheinprovinz ist, daß dort der Ultramontanismus sich der Selbstverwaltung bemächtigt. Und dagegen kann keine Construction der letzteren schützen. Die einzige Hoffnung ist, daß

gerade auf dem Gebiete der Selbstverwaltung die Emancipation der rheinischen Bevölkerung von ihrem Clerus sich vollziehen dürfte. Diese Hoffnung kann täuschen, aber der Versuch muß gemacht werden. Die unzweifelhaft in der Rheinprovinz vorhandenen Elemente, in denen die Staatsgesinnung lebendig ist, sehnen sich nach der Selbstverwaltung als dem geeignetsten Mittel der Propaganda ihrer Gesinnung. Die Art der Argumentation aber, welche im Abgeordnetenhaus gegen Sybel meistens beliebt wurde, war sehr oberflächlich und zeigte nichts weniger als politische Intelligenz. So wenn gesagt wurde, man müsse Herrn Windthorst nicht die Genugthuung gewähren, ihn als Bremse an den Reformwagen zu spannen. Besser war die Aeußerung desselben Redners, daß, wenn die Selbstverwaltung in der Rheinprovinz zur Anarchie führe, immer noch der Belagerungszustand übrig bleibe. Wenn freilich dieses Resultat mit Wahrscheinlichkeit vorausszusehen wäre, so behaupten wir gegen den fortschrittlichen Urheber dieser Aeußerung dennoch, daß man es nicht darauf ankommen lassen dürfte.

Am größten in dieser Debatte war wieder Herr Birchow. Er sagte: in Posen sei es immerhin bedenklich, der nationalen Opposition die Waffe der Selbstverwaltung in die Hand zu geben. Denn dort sei die Tendenz vorhanden, an ein wiederhergestelltes Polen oder auch an ein panslawistisches Rußland zu fallen. Aber die Rheinlande könnten doch nicht daran denken, an den Kirchenstaat zu fallen! — Was doch die Blindheit den Menschen glücklich machen kann! Der Mann hat wirklich vergessen, und darum sieht er nicht mehr, denn die Sinne hängen vom Denken ab, daß im Westen von Deutschland ein Land liegt, welches Frankreich heißt, welches seit Jahrhunderten nach den Uferlandschaften des Rheines begehrt, welches heutzutage sehr ultramontan ist und sehr geliebt von der ultramontanen Partei, der man möglicherweise die Verwaltung der Rheinprovinz mit der Zeit zu beschließenden Reform in die Hände liefert, wenn man nicht sehr umsichtig zu Werke geht.

Der Ausspruch Sybel's ist unbedingt richtig, daß die Kreisordnung viel eher in Posen, als am Rhein eingeführt werden könne. Es mag dennoch sein, daß man sich zur Einführung entschließen muß. Aber es wäre besser die ganze Verwaltungsreform würde aus einem Gusse gemacht und so, daß sie die Bürger zum Staate erzieht, nirgends aber der Gefahr erheblichen Spielraum läßt, daß entfremdete Bürger die Mitthätigkeit in der Verwaltung zum Verderben des Staates mißbrauchen.

Der Bericht über die Besprechung der beiden Gesetze über die Provinz Berlin und über die Provinzialdotationen muß dem nächsten Briefe aufgespart bleiben.

C-r.

### Aus einer Autographenmappe.

Folgende zwei Schriftstücke dürften nicht ohne Interesse gelesen werden. Das erste, mit Friedrich's des Großen eigener Unterschrift, zeigt in seinem knappen und scharfen Tone ganz des großen Königs Art. Es stammt aus der Zeit, wo er die Reform der Rechtspflege eben wieder aufgenommen hatte. Carmer war kurz zuvor an Stelle des Freiherrn von Fürst zum Großkanzler ernannt worden. Der zweite Brief hat durch den gemüthlichen Ton Anspruch auf Theilnahme, er ist von Anfang bis zu Ende von des Königs eigener Hand auf sehr starkes Papier in Quartformat geschrieben. Leider war der Adressat nicht mehr zu ermitteln.